



**Motion von Kurt Balmer  
betreffend Abschaffung des obligatorischen Depots / Sicherheitsleistung der Grund-  
stückgewinnsteuer für die öffentliche Beurkundung im Bereich Privatvermögen  
vom 29. April 2014**

Kantonsrat Kurt Balmer, Risch, hat am 29. April 2014 folgende Motion eingereicht:

Es sei § 202 Abs. 2 des kant. Steuergesetzes zu streichen. Als Sicherungsinstrument sei ein (automatisches) gesetzl. Grundpfandrecht (mit Rangprivileg) gemäss Art. 836 ZGB zu schaffen.

Begründung:

Jede Urkundsperson muss bei einem Grundstückkauf die Vertragsparteien auf die gesetzl. Solidarität von Verkäufer und Käufer für die Zahlung der Grundstückgewinnsteuer hinweisen. Die Parteien können dementsprechend sowieso freiwillig die Hinterlegung des mutmasslichen Steuerbetrages vereinbaren.

Nach aktueller Gesetzgebung im Kanton Zug muss «nur» für Grundbuchgeschäfte aus dem Privatvermögen die mutmassliche Grundstückgewinnsteuer hinterlegt werden. Obwohl eine andere Besteuerung erfolgt, ist nicht ganz einzusehen, weshalb bei juristischen Personen und Geschäftsvermögen in den meisten Fällen kein obligatorisches Depot nötig ist. Die einseitige Benachteiligung des Privatvermögens ist in diesem Sinne nicht ganz nachvollziehbar.

Der mutmasslich zu hinterlegende Steuerbetrag wird nach einseitiger oberflächlicher Einschätzung der Grundstückgewinnsteuerekomm. resp. des/r Sekretärin/s bestimmt. Die Depotgrösse kann zumindest nicht kurzfristig angefochten werden und muss zwingend alsdann spätestens bei der Beurkundung hinterlegt werden, ansonsten die Urkundsperson die Beurkundung verweigert. Eine gewisse Willkür der prov. Berechnung muss somit akzeptiert werden und je nach dem bleibt ein Teil des Depots teilweise während längerer Zeit völlig unnötig blockiert.

Die meisten Kantone kennen i.ü. das aktuelle Depotsystem des Kantons Zug nicht.

Als einfaches (ausreichendes) Sicherungsinstrument sei mit der Abschaffung des Depots ein entsprechendes kant. Pfandrecht gesetzlich zu stipulieren.

Selbstverständlich soll mit diesem Vorstoss die grundsätzliche Steuerpflicht nicht in Frage gestellt werden.